



Satzung

des Jugendfördervereins Borussia Friedenstal e.V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 01.06.2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Rechtsgrundlage	3
§ 4	Organe des Vereins	4
§ 5	Geschäftsjahr	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)	4
§ 7	Datenschutzerklärung	4
§ 8	Mitgliedsbeiträge	5
§ 9	Erlöschen der Mitgliederschaft	5
§ 10	Ausschlussgründe- und verfahren, Streichung von der Mitgliederliste	5
§ 11	Rechtsmittel	6
§ 12	Pflichten der Mitglieder	6
§ 13	Vorstand	7
§ 14	Vertretungsrecht	7
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 16	Mitgliederversammlung	8
§ 17	Aufgaben und Tagesordnung der Mitgliederver-sammlung	8
§ 18	Allgemeine Schlussbestimmungen	8
§ 19	Satzungsänderungen	9
§ 20	Auflösung des Vereins	9
§ 21	Vermögen des Vereins	9
§ 22	Haftung des Vereins	10
§ 23	Salvatorische Klausel	10

Postanschrift: Sascha Meynert
Jugendförderverein Borussia Friedenstal e.V.
Volmserloh 9
32549 Bad Oeynhausen

JugendfoerdervereinBorussiaFriedenstal@gmx.de

Telefon: 0163 607 84 34

Konto: (folgt)
IBAN: DE
BIC: (folgt)



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Jugendförderverein Borussia Friedenstal

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Mädchen- und Frauenfußballs in der Jugendarbeit bis zur U17 durch die ideelle und finanzielle Förderung des Herforder SV Borussia Friedenstal e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff, AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des § 2 Abs. (1) der Satzung des genannten Vereins verwendet.

§ 3 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.



§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (siehe § 17)
 - b) Der Vorstand (siehe § 14)
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten. Porto und Telefon. Es ist hierbei ein strenger Wirtschaftlicher Maßstab anzuwenden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichem Antrag erwerben, sofern sie sich zur Befolgung der gültigen Satzungsbestimmungen durch eigenhändige Unterschrift bekennt. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen bedarf der Unterschrift mindestens einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines Vertreters.
- (3) Der Vorstand kann innerhalb von 3 Monaten die Anmeldung, vom Tage des Eingangs gerechnet annullieren. Der antragstellenden Person muss die Ablehnung, die keiner weiteren Begründung bedarf, schriftlich zugestellt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht der antragstellenden Person das Beschwerderecht beim erweiterten Vorstand zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Datenschutzerklärung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,



- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO sowie
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein für den Verein ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie Sonderbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind jährlich zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Beiträge der Mitglieder, die juristische Personen sind, werden vom Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) den Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. eines Jahres. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
 - b) den Ausschluss aus dem Verein durch einen Vorstandsbeschluss
 - c) Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschlussgründe- und verfahren, Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - b) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht hat.
- (2) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die



Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (3) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf eines Jahres mit Zustimmung des erweiterten Vorstands wieder aufgenommen werden.
- (4) Ein Mitglied, das trotz vorhergegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, gilt ohne weiteres als von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6 Abs. 2) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet – bei der bzw. dem Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 12 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Zuwendungen für die satzungsgemäße Zwecke werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Einzelfallbezogen gewährt. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Höhe der Gewährung der Zuwendung ist Anzugeben und zu belegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Gewährung und deren Auszahlungshöhe der jeweiligen Anträge im Einzelfall.
- (5) Für Anschaffungen, die ohne vorherige Zustimmung des Fördervereins getätigt werden, werden KEINE Zuwendungen gewährt und unterliegen dementsprechend nicht den Förderrichtlinien.
- (6) Die den beantragten Zuwendungen zugrundeliegenden Kosten sind von den Antragstellenden dem Förderverein mittels Rechnungen/Belegen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten,
 - d) zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft.



§ 14 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) der bzw. dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzende
 - c) der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer
 - d) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart
- (3) Der Vorstand nach Pos. a - d wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Sollte in zwei weiteren. im Abstand von 6 bis 8 Wochen aufeinanderfolgenden, hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlungen kein neuer Vorstand (a - d) gewählt werden, wird die Auflösung des Vereins eingeleitet.
- (5) Der erweiterte Vorstand bezieht die gewählten Beisitzer mit ein.

§ 15 Vertretungsrecht

- (1) Die Vorstandsmitglieder nach § 14 a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Hierbei wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, erlassen. Ordnungen werden vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt beim Ausscheiden oder sonstigen dauernden Verhinderungen von Mitgliedern innerhalb der Vereinsorgane deren freies Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.



§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausübt.
- (2) Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mindestens in jedem zweiten Jahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung zwecks Beschlussfassung über die Aufgaben statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 30 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweck und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 19 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Presse zulassen.

§ 18 Aufgaben und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
Die Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern (Wiederwahl ist maximal zweimal zulässig),
 - c) Entlastung des Vorstands bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 19 Allgemeine Schlussbestimmungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bekanntgegeben wurde.



- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben oder auf Antrag durch Stimmzettel.
- (5) Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.
- (6) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. In allen Versammlungen ist das Protokoll der letzten Versammlung zu verlesen und von den Anwesenden zu genehmigen.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung können vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.
- (2) Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins können nur zwei im Abstand von 4 bis 6 Wochen aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen mit je 9/10 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschließen.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder (§ 12 a – b) zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Vermögen des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Herforder SV Borussia Friedenstal e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat. Besteht der Herforder SV Borussia Friedenstal e.V., nicht mehr, kann der Verein das Vermögen



an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 23 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- bzw. Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, den sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 24 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam. Der Vorstand ist ermächtigt etwaige Forderungen des Amtsgerichtes bzw. der Finanzbehörden nach redaktionellen Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: (Im Original vorliegend!, notariell beglaubigt)

Herford, den 01.06.2023

George White

Sascha Meynert

Michael Bosch

Timm White

Jessy Atila

Barbara Busse-Vorwerck

Christian Manz

Tina White

Lena Meynert